

Synopse Hauptsatzung der Stadt Kremmen

Änderungen/Neuerungen sind gelb markiert, Streichungen sind durch -----gekennzeichnet.

Bisherige Hauptsatzung der Stadt Kremmen	Neue Hauptsatzung der Stadt Kremmen	Änderungen nach HAS
Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am 26.03.2009 folgende Hauptsatzung der Stadt Kremmen beschlossen:	Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am 26.03.2009 folgende Hauptsatzung der Stadt Kremmen beschlossen:	Präambel bleibt
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name der Stadt</p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Kremmen“.</p> <p>(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.</p> <p>(3) In der Stadt Kremmen bestehen folgende Ortsteile aus Gebieten der ehemals selbständigen Gemeinden in den Grenzen zum Zeitpunkt der Fusion am 31.12.2001:</p> <p>a) Beetz b) Flatow c) Groß-Ziethen d) Hohenbruch e) Kremmen f) Sommerfeld g) Staffelde</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name der Stadt</p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Kremmen“.</p> <p>(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.</p> <p>(3) In der Stadt Kremmen bestehen folgende Ortsteile aus Gebieten der ehemals selbständigen Gemeinden in den Grenzen zum Zeitpunkt der Fusion am 31.12.2001:</p> <p>a) Beetz b) Flatow c) Groß-Ziethen d) Hohenbruch e) Kremmen f) Sommerfeld g) Staffelde</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Stadt Kremmen führt das seit 1842 historisch eingeführte, belegte und am 14.11.2002 genehmigte</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Stadt Kremmen führt das seit 1842 historisch eingeführte, belegte und am 14.11.2002 genehmigte</p>	

<p>Wappen der Stadt Kremmen gemäß Abbildung in den Farben: Untergrund blau, Adlergold (gelb dargestellt) und Wildgans silber (weiß dargestellt). Es zeigt in Blau linksgewendet einen goldenen Adler mit roten Fängen, der sich auf einer rotbewehrten silbernen Gans festkrallt und seinen Schnabel in ihren Hals schlägt.</p> <p>(2) Die Stadt Kremmen führt die Stadtflagge in den Farben gold (gelb dargestellt), blau, silber (weiß dargestellt); gemäß Abbildung. Sie ist dreistreifig gelb-blauweiß im Verhältnis 1:4:1 und zeigt die Wappenfiguren im Mittelstreifen.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Stadt richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug: oben „Stadt Kremmen“, unten „Landkreis Oberhavel“.</p> <p>Im Dienstsiegel der Stadt Kremmen ist das Wappen abgebildet.</p>	<p>Wappen der Stadt Kremmen gemäß Abbildung in den Farben: Untergrund blau, Adlergold (gelb dargestellt) und Wildgans silber (weiß dargestellt). Es zeigt in Blau linksgewendet einen goldenen Adler mit roten Fängen, der sich auf einer rotbewehrten silbernen Gans festkrallt und seinen Schnabel in ihren Hals schlägt.</p> <p>(2) Die Stadt Kremmen führt die Stadtflagge in den Farben gold (gelb dargestellt), blau, silber (weiß dargestellt); gemäß Abbildung. Sie ist dreistreifig gelb-blauweiß im Verhältnis 1:4:1 und zeigt die Wappenfiguren im Mittelstreifen.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Stadt richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug: oben „Stadt Kremmen“, unten „Landkreis Oberhavel“.</p> <p>Im Dienstsiegel der Stadt Kremmen ist das Wappen abgebildet.</p>	
<p>§ 3 Einwohnerbeteiligung und – unterrichtung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, Ausschusssitzung und Ortsbeiratssitzung 2. Einwohnerversammlung 3. Einwohnerbefragung <p>(2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der</p>	<p>§ 3 Einwohnerbeteiligung und – unterrichtung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, Ausschusssitzung und Ortsbeiratssitzung 2. Einwohnerversammlung 3. Einwohnerbefragung <p>(2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der</p>	<p>Änderung wird als Abs. 1 eingearbeitet: „Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten“</p>

<p>öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung im Hauptamt, Am Markt 1, 16766 Kremmen, einzusehen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.</p> <p>(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung im Hauptamt, Am Markt 1, 16766 Kremmen, einzusehen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.</p> <p>(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweisenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.</p>	<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweisenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.</p>	<p>Abs. 5 wird gestrichen</p>

<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat einen ständigen Sitz mit beratender Stimme im Kultur- und Sozialausschuss.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich außerdem für die Belange von Behinderten ein. Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat einen ständigen Sitz mit beratender Stimme im Kultur- und Sozialausschuss.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich außerdem für die Belange von Behinderten ein. Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	
<p>§ 4a Kinder- und Jugendbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern- und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines Kinder- und Jugendbeauftragten fort.</p>	<p>§ 4a Kinder- und Jugendbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern- und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines Kinder- und Jugendbeauftragten fort.</p>	
<p>§ 5 Seniorenbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Kremmen richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und Angelegenheiten der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Kremmen“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die der Altersgruppe „50+“ angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und</p>	<p>§ 5 Seniorenbeirat</p> <p>(1) Die Stadt Kremmen richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und Angelegenheiten der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Kremmen“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die der Altersgruppe „50+“ angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Seniorenbeirat werden 12 Mitglieder im Seniorenbeirat mitarbeiten.</p> <p>Abs.6: „Der Beirat berichtet mindestens einmal jährlich dem Sozial- und Kulturausschuss über ihre Arbeit.“</p>

<p>Einrichtungen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Interessen und Lebensbereichen der Senioren in der Stadt Kremmen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden, ferner besitzt er Anhörungsrecht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung gehindert ist.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte zwei Co-Vorsitzende wählen, die ihren Wohnort oder ihre Arbeitsstelle in der Stadt Kremmen haben. Der Vorsitzende oder die Co-Vorsitzende vertreten sich gegenseitig im Kultur- und Sozialausschuss.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden bzw. durch die Co-Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung.</p>	<p>Einrichtungen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Interessen und Lebensbereichen der Senioren in der Stadt Kremmen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden, ferner besitzt er Anhörungsrecht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung gehindert ist.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte zwei Co-Vorsitzende wählen, die ihren Wohnort oder ihre Arbeitsstelle in der Stadt Kremmen haben. Der Vorsitzende oder die Co-Vorsitzende vertreten sich gegenseitig im Kultur- und Sozialausschuss.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden bzw. durch die Co-Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal jährlich dem Sozial- und Kulturausschuss über ihre Arbeit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Beiräte</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKV Erf folgende weitere Beiräte:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Beiräte</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKV Erf folgende weitere Beiräte:</p>	

<p>a) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Sportler einen Sportbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern, b) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der Umweltinteressierten einen Umweltbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern, c) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Kulturschaffenden einen Kulturbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern, d) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Kinder- und Jugendbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern.</p> <p>(2) Zu den Mitgliedern der Beiräte können natürliche oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Kremmen betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.</p> <p>(3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadtverwaltung schriftlich bekannt.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Aufgabenbereiche haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</p>	<p>a) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Sportler einen Sportbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern, b) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der Umweltinteressierten einen Umweltbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern, c) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Kulturschaffenden einen Kulturbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern, d) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Kinder- und Jugendbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern.</p> <p>(2) Zu den Mitgliedern der Beiräte können natürliche oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Kremmen betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.</p> <p>(3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadtverwaltung schriftlich bekannt.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Aufgabenbereiche haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</p> <p>(5) Die Beiräte berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.</p>	
<p>§ 7 Ortsbeiräte</p>	<p>§ 7 Ortsbeiräte</p>	

<p>(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beetz mit 3 Mitgliedern, 2. Flatow mit 3 Mitgliedern, 3. Groß-Ziethen mit 3 Mitgliedern, 4. Hohenbruch mit 3 Mitgliedern, 5. Kremmen mit 9 Mitgliedern, 6. Sommerfeld mit 5 Mitgliedern, 7. Staffelde mit 3 Mitgliedern. <p>(2) Die Ortsbeiräte wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, uns seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil, 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil, 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und 6. Erstellung des Haushaltsplans. <p>(4) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.</p> <p>(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 9 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beetz mit 3 Mitgliedern, 2. Flatow mit 3 Mitgliedern, 3. Groß-Ziethen mit 3 Mitgliedern, 4. Hohenbruch mit 3 Mitgliedern, 5. Kremmen mit 9 Mitgliedern, 6. Sommerfeld mit 5 Mitgliedern, 7. Staffelde mit 3 Mitgliedern. <p>(2) Die Ortsbeiräte wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, uns seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil, 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil, 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und 6. Erstellung des Haushaltsplans. <p>Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.</p> <p>(4) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge</p>	<p>Neu: Abs. 4: Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht.
--	---	---

<p>(6) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 8 entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung zu informieren.</p> <p>(8) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.</p>	<p>stellen.</p> <p>(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 10 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 9 entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung zu informieren.</p> <p>(8) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.</p>	<p>Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder</p>
<p>§ 8 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und bestimmte Gruppen von Angelegenheiten (§ 28 Abs. 3 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Kremmen, es sei denn, der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 10.000,00 €.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss, die Änderungen und die Aufhebung von Grundstückserwerbsgeschäften und Vermögenserwerbsgeschäften im Einzelfall ab einem Wert von 10.000 €. 2. die Vergabe von Aufträgen der Stadt Kremmen nach VOB, VOL, HOAI/VOF im Einzelfall ab einem Wert von 25.000 €. <p>(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Entscheidung</p>	<p>§ 8 Entscheidungen über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und bestimmte Gruppen von Angelegenheiten (§ 28 Abs. 3 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheiden über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Kremmen, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 50.000,00 €.</p> <p>Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Hauptausschuss</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:</p>	<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach §28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Kremmen, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 30 T€. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Hauptausschuss. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte. Hier entscheidet die</p>

<p>durch den Bürgermeister vorbehalten sind. (4) Der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten der Stadt Kremmen über Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bis zu einem Wert von 25.000 €. Dies sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung zählen.</p>	<p>Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf den Bürgermeister:</p> <p>Entscheidungen über Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 €. Die Vergabe bzw. die Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte bis 25.000 €.</p>	<p>Stadtverordnetenversammlung ab einen Wert von 25 T€</p>
<p>§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf und anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)</p> <p>(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind: 1. der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Kremmen. (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung</p>	<p>§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf und anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)</p> <p>(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung innerhalb bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind: 1. der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Kremmen. (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.</p>	

<p>innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.</p>		
<p>§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf) (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall: 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten 2. Grundstücksangelegenheiten 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten</p>	<p>§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf) (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall: 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten 2. Grundstücksangelegenheiten 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten</p>	
<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen: a) Ortsteil Beetz: Am Stallgebäude, Beetzer Dorfstraße 114 b) Ortsteil Flatow: Hauptstraße 19 c) Ortsteil Groß-Ziethen: vor dem Gebäude Alte Dorfstraße 36 d) Ortsteil Hohenbruch: vor dem Bürgerhaus, Kirchring 8 e) Ortsteil Kremmen: vor dem Gebäude am Rathaus, Am Markt 1</p>	<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen: a) Ortsteil Beetz: Am Stallgebäude, Beetzer Dorfstraße 114 b) Ortsteil Flatow: Hauptstraße 19 c) Ortsteil Groß-Ziethen: vor dem Gebäude Alte Dorfstraße 36 d) Ortsteil Hohenbruch: vor dem Bürgerhaus, Kirchring 8 e) Ortsteil Kremmen: vor dem Gebäude am Rathaus, Am Markt 1</p>	

<p>f) Ortsteil Sommerfeld: an der Kirchenmauer neben dem Eingang der Dorfkirche</p> <p>g) Ortsteil Staffelde, Nauener Chaussee 8. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden durch Aushang in den unter Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich und nachrichtlich auf den Internetseiten der Stadt Kremmen bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind acht Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Schriftstücke für Ausschusssitzungen sind acht Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter</p>	<p>f) Ortsteil Sommerfeld: an der Kirchenmauer neben dem Eingang der Dorfkirche</p> <p>g) Ortsteil Staffelde, Nauener Chaussee 8. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden durch Aushang in den unter Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich und nachrichtlich auf den Internetseiten der Stadt Kremmen bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind acht Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Schriftstücke für Ausschusssitzungen und Ortsbeiratssitzungen sind acht Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei</p>	
--	---	--

<p>Ladungsfrist von drei vollen Tagen erfolgt der Aushang an dem Tag, an dem die Ladung zur Post gegeben wird.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt durch den jeweiligen Ortsvorsteher im jeweiligen Ortsteil öffentlich und nachrichtlich auf den Internetseiten der Stadt Kremmen bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsbeirat des Ortsteils Beetz: Beetz: Am Stallgebäude, Beetzer Dorfstraße 114 2. Ortsbeirat des Ortsteils Flatow: Hauptstraße 19 3. Ortsbeirat des Ortsteils Groß-Ziethen: vor dem Gebäude Alte Dorfstraße 41 4. Ortsbeirat des Ortsteils Hohenbruch: vor dem Bürgerhaus, Kirchring 8 5. Ortsbeirat des Ortsteils Kremmen: vor dem Gebäude am Rathaus, Am Markt 1 6. Ortsbeirat des Ortsteils Sommerfeld: an der Kirchenmauer neben dem Eingang der Dorfkirche 7. Ortsbeirat des Ortsteils Staffelde, Nauener Chaussee 3 <p>(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer</p>	<p>abgekürzter Bekanntmachungsfrist von drei vollen Tagen erfolgt der Aushang an dem Tag, an dem die Ladung zur Post gegeben wird.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den oben aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt durch den jeweiligen Ortsvorsteher im jeweiligen Ortsteil öffentlich und nachrichtlich auf den Internetseiten der Stadt Kremmen bekannt gemacht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsbeirat des Ortsteils Beetz: Beetz: Am Stallgebäude, Beetzer Dorfstraße 114 2. Ortsbeirat des Ortsteils Flatow: Hauptstraße 19 3. Ortsbeirat des Ortsteils Groß-Ziethen: vor dem Gebäude Alte Dorfstraße 41 4. Ortsbeirat des Ortsteils Hohenbruch: vor dem Bürgerhaus, Kirchring 8 5. Ortsbeirat des Ortsteils Kremmen: vor dem Gebäude am Rathaus, Am Markt 1 6. Ortsbeirat des Ortsteils Sommerfeld: an der Kirchenmauer neben dem Eingang der Dorfkirche 7. Ortsbeirat des Ortsteils Staffelde, Nauener Chaussee 3 <p>(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der</p>	
---	---	--

<p>Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).</p>	<p>tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).</p>	
<p>§ 12 Entschädigung (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Näheres regelt die Entschädigungssatzung. (2) Die Stadtverordneten und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigungssatzung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.</p>	<p>§ 11 Entschädigung (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Näheres regelt die Entschädigungssatzung. (2) Die Stadtverordneten und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigungssatzung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihre öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 30.03.2009, zuletzt geändert in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.2018, außer Kraft (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihre öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 30.03.2009, zuletzt geändert in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.2018, außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2009, in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2018, außer Kraft. (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	<p>Abs. 1 Satz 2 und 3 gestrichen</p>